

# Rückkehr zur GKV ???

**Beitrag von „MarkusDiedrich“ vom 30. Januar 2004 10:11**

Britta:

§ 10 SGB V  
Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt.

Also, Du darfst nicht viel verdienen, nicht versicherungspflichtig oder als Beamter von der Versicherungspflicht befreit sein oder Dich von der Versicherungspflicht befreit haben lassen (davon müsstest Du wissen, da mußt Du zu Anfang einer eigentlich versicherungspflichtigen Beschäftigung einen Extra-Antrag stellen und vernünftige Krankenkassen schreiben Dir dann nochmal, ob Du das wirklich ernst meinst, weil Du dann **nie** wieder versicherungspflichtig aufgrund irgendeiner Beschäftigung werden kannst).

sus164:

Funktioniert nur, wenn Du einen Leistungsanspruch gegenüber dem Arbeitsamt hast, d.h. vorher schon gearbeitet und in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hast. Das hat nicht jeder.